

URTEIL DES VERBANDSSPORTGERICHTS (VSG) vom 13.10.2011 (RD 01-1112)



Rekurs KTV Visp Handball gegen den Entscheid NDK 702-11/12 betreffend Disziplinarstrafe gegen YY aus dem Spiel 111132 der 1. Liga gegen HC Vikings Liestal vom 17.09.2011 in Liestal

Zusammensetzung

- Fürsprecher Roland Schneider, Zofingen, Präsident
- Dr. Ruedi Bürgi, Wohlen
- Dr. René Schwarz, Frauenfeld

VSG: Urteil RD 01-1112 Seite 2 von 4

1 Sachverhalt

1.1 KTV Visp Handball hat den Rekurs frist- und formgerecht eingereicht. Das VSG tritt darauf ein.

- 1.2 Die Vorinstanz hat YY gestützt auf den SR-Rapport in Anwendung von Art. 29 Abs. 1 WR wegen Grobem Verstoss gegen die Sportlichkeit mit einer Sperre für 2 Spiele und einer Busse von CHF 200 bestraft. Ausserdem hat sie ihm eine Verfahrensgebühr von CHF 30 auferlegt.
- 1.3 YY wird vorgeworfen, im Spiel 111132 der 1. Liga gegen HC Vikings Liestal vom 17.09.2011 in Liestal, Spielzeit 59:58 beim Stand von 26:26, ein schnelles Anspiel des Gegners nach einem Torgewinn des eigenen Teams verhindert zu haben, indem er den Ball abgefangen habe, der vom gegnerischen Torhüter zu seinem für den Anwurf bereitstehenden Mitspieler gespielt worden sei.
- 1.4 Der Rekurrent stellt den Antrag, den Entscheid der Vorinstanz betreffend Spielsperre aufzuheben; zur Busse und zur Verfahrensgebühr äussert er sich nicht. Der Antrag wird im Wesentlichen wie folgt begründet:
 - Die unbestrittene Intervention von YY sei nicht als Grober Verstoss gegen die Sportlichkeit zu werten, weil er weder eine Torwurfsituation noch eine klare Torgelegenheit verhindert habe. In der verbleibenden Spielzeit von 2 Sekunden sei es nämlich gar "nicht mehr möglich gewesen, zu einer Torwurfsituation zu kommen".
 - YY habe mehr als die H\u00e4lfte der Spielzeit gespielt und sei bis zum Vorfall 2 Sekunden vor Schluss weder verwarnt noch hinausgestellt worden - habe sich also fair verhalten.
 - YY habe mit seiner Aktion das Spiel bewusst verzögern wollen. Da er letzte Saison noch in Litauen gespielt habe, habe er nicht mit einer "so strengen Sanktion" gerechnet, da in der litauischen Liga weniger streng bestraft werde.
 - Die SR hätten während des Spiels diverse Regelwidrigkeiten ungleich sanktioniert und insbesondere eine Tätlichkeit (Revanchefoul) eines gegnerischen Spielers nur mit einer Disqualifikation ohne Bericht bestraft.
- 1.5 Dem VSG liegen vor der SR-Rapport sowie die schriftlichen Stellungnahmen der Vorinstanz und der SR zum Rekurs.

2 Erwägungen

- 2.1 Es ist unbestritten, dass YY nach 59:58 also in der letzten Spielminute und beim Stand 26:26 in voller Absicht und mit dem einzigen Ziel, eine "Schnelle Mitte" regelwidrig zu verhindern, den vom gegnerischen Torhüter zu seinem Mitspieler geworfenen Ball abgefangen hat. Der Ball war zu diesem Zeitpunkt wegen des vorangegangenen Torgewinns des Rekurrenten nicht im Spiel.
- 2.2 Damit hat YY den Tatbestand der IHF-Spielregel 8:10 lit. c) erfüllt. Weil er nicht aus dem Spiel heraus gehandelt hat, genügt dazu allein die Intervention, auch wenn er den Gegner nicht einmal berührt hat. Dies im Unterschied zu einer Aktion aus dem Spiel heraus, die ebenfalls in der letzten Spielminute geschieht und die ebenfalls dem Gegner die Chance nimmt, in eine Torwurfsituation zu kommen oder eine klare Torgelegenheit zu erreichen: Hier muss gemäss IHF-Spielregel 8:10 lit. d) das Vergehen an sich zu einer Disqualifikation nach IHF-Spielregel 8:5 (gesundheitsgefährdender Angriff auf den Gegner mit hoher Intensität, der ihn unvorbereitet trifft) oder 8:6 (besonders rücksichtslose, gefährliche, vorsätzlich oder arglistige begangene Aktion) führen.

VSG: Urteil RD 01-1112 Seite 3 von 4

2.3 Der Einwand des Rekurrenten, die verbleibende Spielzeit h\u00e4tte es dem Gegner nicht mehr erlaubt, zu einer Torwurfsituation oder einer klaren Torgelegenheit zu kommen, kann nicht geh\u00f6rt werden. Obwohl im Zeitpunkt der Aktion von YY nur noch maximal 2 Sekunden zu spielen waren, ist aufgrund der Erfahrung im Handballsport nicht v\u00f6llig auszuschliessen, dass HC Vikings Liestal ohne das Eingreifen von YY durch ein rasches Anspiel und beispielsweise mit einem Distanzschuss noch in eine Torwurfsituation h\u00e4tte kommen k\u00f6nnen. Mit seiner Aktion hat YY diese Chance unwiederbringlich vereitelt.

Auch die weiteren Einwände des Rekurrenten sind nicht geeignet, etwas zu seinen Gunsten abzuleiten. So kann es selbstverständlich nicht darauf ankommen, ob YY vorher bereits verwarnt oder hinausgestellt werden musste. Wie weit es zutrifft, dass YY in Litauen angeblich eine mildere Strafe hätte erwarten dürfen, kann ebenso offen bleiben - genau gleich wie die behauptete Ungleichbehandlung durch die SR.

- 2.4 Das aktuelle Regelwerk der IHF verlangt im Gegensatz zu früher bei derartigen Aktionen das Tatbestandsmerkmal des knappen Resultats nicht mehr, damit ein von den SR zu rapportierendes "besonders grob unsportliches Verhalten" vorliegt. Das VSG berücksichtigt den Spielstand jedoch bei der Beurteilung des Verschuldens bzw. bei der Strafzumessung. Hätte etwa das Resultat im vorliegenden Fall 2 Sekunden vor Schluss zum Beispiel 20:32 oder 32:20 gelautet, wäre die Aktion genauso regelwidrig gewesen, das Verschulden aber zumindest a priori geringer. Umgekehrt könnte das Verschulden sich zum Beispiel dann vergrössern, wenn durch eine Regelwidrigkeit nach IHF-Spielregel 8:10 c) bzw. d) gegen Ende der Meisterschaft der Abstieg des eigenen Teams oder die Playoff-Qualifikation des gegnerischen Teams möglicherweise verhindert wird bzw. zu verhindern versucht wird.
- 2.5 YY hat sich äusserst unfair verhalten, indem er mit voller Absicht dem Gegner die wenn auch kleine Chance unwiderruflich genommen hat, den Siegestreffer zu erzielen. Das Verschulden ist nach Auffassung des VSG erheblich, eben gerade auch angesichts des Spielstands.

Das Strafmass der Vorinstanz ist vor diesem Hintergrund milde ausgefallen, nach Beurteilung des VSG eigentlich zu milde. Es darf sich nicht lohnen, mit solchen Aktionen, die eine direkte Auswirkung auf das Schlussresultat und damit auf den eigenen Punktestand und auf jenen des Gegners haben bzw. haben können, das Schlussresultat zu verfälschen. Solches Fehlverhalten gehört an sich mindestens gleich bestraft wie Verbalinjurien.

Das VSG hat intensiv darüber diskutiert und auch in Erwägung gezogen, die von der Vorinstanz ausgesprochene Disziplinarstrafe zu verschärfen. Weil die vormalige IDK indessen eine - mittlerweile recht gefestigte - Strafpraxis entwickelt hat, sieht das VSG dieses Mal noch von einer Strafverschärfung ab. In Zukunft würde ein Sachverhalt, wie er vorliegend zu beurteilen ist, mit mehr als 2 Sperren und einer entsprechend höheren Busse bestraft. Die Strafe könnte sich dann weiter erhöhen, wenn - wie erwähnt - gegen Ende des Wettbewerbs die Folgen einer solchen besonders groben Unsportlichkeit noch gravierender sind bzw. sein könnten. Umgekehrt sind mildere Strafen denkbar, wenn überhaupt keine wirklichen Auswirkungen sichtbar sind und die Aktion aus reinem Blödsinn, aus purem Frust usw. begangen wird.

VSG: Urteil RD 01-1112 Seite 4 von 4

2.6 Zusammenfassung

 Es ist unbestritten, dass YY in der letzten Spielminute bzw. bei 59:58 und unentschiedenem Spielstand das Zuspiel des gegnerischen Torhüters an dessen Mitspieler zwecks Ausführung einer "Schnellen Mitte" vorsätzlich abgefangen hat. Damit hat er definitiv verhindert, dass der Gegner noch in eine Torwurfsituation oder zu einer klaren Torgelegenheit hätte kommen können.

- Ein solches Verhalten ist sehr unfair, als grober Verstoss gegen die Sportlichkeit zu werten und entsprechend zu bestrafen.
- Das Verschulden ist erheblich.
- Das VSG bestätigt den Entscheid der Vorinstanz nur deshalb, weil der Rekurrent sich auf die Praxis der früheren IDK mit einer - im Regelfall - Sperre für 2 Spiele stützen durfte.
- Künftig wird das VSG im "Normalfall" eines Verstosses gegen die IHF-Spielregel 8:10 c) bzw.
 d) schärfer bestrafen, als es die frühere IDK bzw. die heutigen NDK gemäss ihrer bisherigen Praxis taten. Selbstverständlich können besondere Umstände auch weiterhin zu einer Milderung bzw. Verschärfung der Strafe führen.

3 Ergebnis

Unter all diesen Aspekten ist der Rekurs abzuweisen.

Bei diesem Ausgang des Verfahrens verfällt die Rekursgebühr dem SHV.

Diese Erwägungen führen in Anwendung von Art. 29 Abs. 1 WR sowie Art. 2, 9 Abs. 3, 11, 15, 22, 29, 35 und 36 RPR zu folgendem

Urteil:

- Der Rekurs des KTV Visp Handball gegen den Entscheid NDK 702-11/12 in Sachen YY wird abgewiesen.
- II. Die Rekursgebühr von CHF 300 verfällt zugunsten des SHV.

Dieses Urteil ist endgültig und erwächst am Tag nach der Zustellung in Rechtskraft.
